

# Lenkzeit

## im Nahverkehr

Die vorliegend dargestellten Regeln stellen die gesetzlichen Grenzen dar, die für den Dienst am Lenkrad eines Motorfahrzeuges, eines Trolleybusses oder einer Strassenbahn (Tram) gelten. Die Vorschriften betreffend Lenkzeit finden sich in der Verordnung zum Arbeitszeitgesetz (AZGV), Artikel 18 „Fahrzeugführer“. Diese Regeln gelten nicht für das Führen anderer Transportmittel (*Zug, Seilbahn, Schiff usw.*).

### Begriff Lenkzeit

Als Dienst am Lenkrad gilt die Zeit, die am Lenkrad verbracht werden muss. Pausen, Pausenzuschläge, Nachtzeitzuschläge, Fussmärsche usw. gelten nicht als Lenkzeit. So lange sich der Arbeitnehmer mit dem Verkehrsgeschehen beschäftigen muss, ist es Lenkzeit. Das Warten vor einer Baustellenampel gilt als Lenkzeit, da die Stellung der Ampel dauernd beobachtet werden muss. Das (*fahrplanmässig längere*) Warten an einer Haltestelle benötigt nicht die Aufmerksamkeit auf das Verkehrsgeschehen. Oft wird die Zeit ja genutzt um Zeitung zu lesen, sich die Füsse zu vertreten oder einen Kaffee aus dem Automaten zu holen. Kürzere fahrplanmässige Aufenthaltszeiten an den Wendestellen zB. sind hier wiederum schwieriger einzustufen. Oft sind gerade an den Endstellen Pufferzeiten geplant um Verspätungen aufzufangen. Ist die Verspätung vorhanden, wird es kaum einen Unterbruch der Lenkzeit geben können. Es gilt also bei der Berechnung der Lenkzeiten bei der Planung nicht zu kleinlich zu sein, aber andererseits auch nicht zu grosszügig.

### Durchschnittliche Lenkzeit?

Es gibt keine Vorschriften zur durchschnittlichen Lenkzeit. Es werden nur Höchstlenkzeiten festgelegt.

### Maximale Lenkzeit pro Dienst

Die Lenkzeit beträgt höchstens 9 Stunden = 540 Minuten im Tag.

### Maximale Lenkzeit pro Woche

In eine Woche (bis zu **6 aufeinander folgende Arbeitstage**) darf die Lenkzeit **maximal 45 Stunden** betragen. Werden in einer Woche **7 Arbeitstage** eingeteilt, darf die Lenkzeit **maximal 54 Stunden** betragen.

*Werden mehr als 7 Tage nacheinander eingeteilt, so gilt folgendes:*

Für die ersten 7 Tage gilt die Begrenzung von 54 Stunden. Mit dem 8. Tag beginnt eine neue „Woche“, somit gelten die oben beschriebenen Regeln für diese zweite Woche in gleicher Weise. Das bedeutet:

	Maximale Summe der Lenkzeit	
1 Tag	9 h	
2 Tage	18 h	an jedem einzelnen Tag maximal 9 h
3 Tage	27 h	an jedem einzelnen Tag maximal 9 h
4 Tage	36 h	an jedem einzelnen Tag maximal 9 h
5 Tage	45 h	an jedem einzelnen Tag maximal 9 h
6 Tage	45 h	an jedem einzelnen Tag maximal 9 h
7 Tage	54 h	an jedem einzelnen Tag maximal 9 h
8 Tage	63 h	an jedem einzelnen Tag maximal 9 h
9 Tage	72 h	an jedem einzelnen Tag maximal 9 h
10 Tage	81 h	an jedem einzelnen Tag maximal 9 h
11 Tage	90 h	an jedem einzelnen Tag maximal 9 h
12 Tage	99 h	an jedem einzelnen Tag maximal 9 h
13 Tage	99 h	an jedem einzelnen Tag maximal 9 h
14 Tage	Abstände von mehr als 14 Tagen zwischen 2 Ruhetagen sind verboten (AZVG Art. 15 Abs. 2)	

*Wir stützen uns in unserer Darstellung auf Auskünfte des Bundesamtes für Verkehr (BAV). Das BAV bezeichnete seine Auskünfte als unverbindlich und nicht präjudiziell. Wie das BAV im Streitfall entscheiden würde, muss damit offen bleiben.*